



Beschlussvorlage
Neuer Beschlussvorschlag:

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2017	1
Rat	28.11.2017	7

Erhebung von Abfallgebühren im Haushaltsjahr 2018

- a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2018
- b) Betriebsabrechnung 2016
- c) Sperrgutabfuhr ab dem Jahr 2018
- d) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2018
- e) 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Monschau
- f) dezentrale Entsorgungseinrichtung für Grünabfälle

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat genehmigt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren im Jahr 2018.
- b) Der Rat billigt die Betriebsabrechnung des Gebührenhaushaltes Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2016 (Anlage 2) und beschließt, den ermittelten Fehlbetrag von 22.045 € jeweils zu 1/3 bei der Kalkulation der Abfallgebühren 2018/2019/2020 zu berücksichtigen.
- c) Der Rat beschließt, dass ab dem Jahr 2018 für die Sperrgutabfuhr (2 x jährlich) keine besondere Gebühr erhoben wird.

Beratungsergebnis:								
Gremium	Sitzung am	Ein- stimmig	Mit Stimmen mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
KuFA	21.11.	X					<u>S.O.</u>	

Noch Beschlussvorschlag:

d) Der Rat beschließt, die Gebühren für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2018 wie folgt festzusetzen:

Gefäßart	Grundgebühr 2018	Grundgebühr 2017	Differenz
Je 60 l Restmüllgefäß	115,20 €	105,60 €	+9,60 €
Je 240 l Restmüllgefäß	375,60 €	348,00 €	+27,60 €
Je 1.100 l Container (wöchentlich)	3.522,00 €	3.224,40 €	+297,60 €
Je 1.100 l Container (14-tägig)	1.726,80 €	1.592,40 €	+134,40 €
Je 1.100 l Container (4-wöchig)	855,60 €	795,60 €	+60,00 €
Je 30 l Restmüllsack	5,90 €	3,90 €	+ 2,00 €

	Zusatzgebühr 2018	Zusatzgebühr 2017	Differenz
Je kg Restabfall	0,35 €	0,34 €	+ 0,01 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um 3,00 €/Monat (36,00/Jahr).

- e) Der Rat beschließt die als **Anlage 3** beigefügte 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau.
- f) Der Rat beauftragt die Verwaltung, mit der AWA GmbH eine Abstimmung herbeizuführen, inwieweit im Bereich der Südkreiskommunen durch den Betrieb einer dezentralen Entsorgungseinrichtung für Grünabfälle Einsparungen durch kürzere Transportwege erzielt werden können.

9. Satzung vomzur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau beschlossen:

§ 1

§ 5 Gebührensätze

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für den Restmüll im Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2018 beträgt die

a) monatliche Grundgebühr bei einem:

60 l Restmüllgefäß	9,60 €
240 l Restmüllgefäß	31,30 €
1.100 l Restmüllgefäß, wöchentl. Abfuhr	293,50 €
1.100 l Restmüllgefäß, 14 tägige Abfuhr	143,90 €
1.100 l Restmüllgefäß, vierwöchige Abfuhr	71,30 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um jeweils 3,00 €/Monat/Gefäß.

b) Zusatzgebühr je kg Restabfall 0,35 € je Kilogramm

Absatz 3 - wird ersatzlos gestrichen -

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für einen von der Stadt Monschau ausgegebenen 30 l Abfallsack beträgt 5,90 €.

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Für die Sperrgutabfuhr (2 x jährlich) wird keine besondere Gebühr erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Satzung vom zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

(Margareta Ritter)
Bürgermeisterin